

Mittheilung des Senats

vom 19. October 1877.

1. Anträge der Polizeidirection, des Landherrnamts und des Amtes Bremerhaven auf Nachbewilligungen.

Dem Senate sind nachstehende Nachbewilligungsanträge eingereicht worden, deren Annahme er, nach Vernehmung der Finanzdeputation hiemit beantragt:

a) Von der Polizeidirection auf M. 18,000. Die für die Landarmen bewilligten M. 35,000 sind bereits am 30. September verausgabt und um M. 819 überschritten. Der Bedarf für das letzte Quartal wird auf M. 15,500 geschätzt. Durch Ersparungen bei anderen Positionen läßt sich der Mehrbedarf nicht ausgleichen, vielmehr werden die Polizeiausgaben (Etat II, 2.) in Folge verschiedener nicht erwarteter Bedürfnisse voraussichtlich den Anschlag um M. 2500 übersteigen.

b) Vom Landherrnamt auf M. 1100. Die für polizeiliche Ausgaben und Landarmenverband bewilligten M. 3000 sind am 30. September bereits erschöpft, in Folge der über Erwarten gesteigerten Anforderungen an den Landarmenverband, für den am 30. September M. 2473 verwendet war. Der Bedarf für das letzte Quartal wird auf rund M. 1900 berechnet, wovon jedoch M. 800 durch Ersparungen gedeckt werden können.

c) Vom Amte Bremerhaven auf M. 2300. Für den Landarmenverband sind M. 5600 bewilligt, M. 4873 am 30. September ausgegeben, für das Gefängniß M. 7000 bewilligt, in Folge unerwartet zahlreicher Detentionen M. 6230 ausgegeben. Der Mehrbedarf über die bewilligten Summen wird für das ganze Jahr auf M. 5460 berechnet, wovon indeß M. 3145 durch Ersparungen bei anderen Positionen sich ausgleichen lassen.

2. Hafenmeister zu Bremerhaven.

Der Senat theilt einen von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen erstatteten Bericht, die Stelle des Hafenmeisters zu Bremerhaven betreffend, der Bürgererschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der Meinigen, in der Anlage mit.

Bericht.

Anlage.

Durch den Tod des Hafenmeisters Blanke in Bremerhaven ist die Stelle eines ersten Hafenmeisters daselbst vor Kurzem erledigt worden. — Bei dieser Veranlassung hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen die Frage prüfen zu müssen geglaubt, ob es zweckmäßig sei, die im Jahre 1871 beschlossene Einrichtung beizubehalten, welcher zufolge zwei Hafenmeister die mit dem Schiffsverkehr in Bremerhaven verbundenen Geschäfte der Art gemeinsam wahrgenommen haben, daß zwar der erste Hafenmeister deren obere Leitung hatte und der zweite Hafenmeister ihm untergeordnet war, daß aber die Aufsicht über die drei Bassins unter ihnen getheilt war und in dieser Beziehung auch der zweite Hafenmeister einen selbständigen Wirkungskreis hatte.

Die Deputation ist nun auf Grund sorgfältig eingezogener Erkundigungen bei den in dem betreffenden Verkehr erfahrenen Behörden und bei zuverlässigen Sachverständigen und nach eingehender Prüfung der einschlägigen Verhältnisse zu der Ueberzeugung gelangt, daß es unbedingt allen in Betracht kommenden, fast durchweg hochwichtigen Interessen am Zweckdienlichsten ist, wenn nur einem Hafenmeister die ausschließliche verantwortliche Leitung der Geschäfte anvertraut und ihm dasjenige Hülfspersonal beigegeben wird, dessen er bedarf, um die jenen Interessen entsprechende Ausübung seines Amtes nicht durch Wahrnehmung von Nebenfunctionen untergeordneter Art zu beeinträchtigen.

Diejenigen Amtsgeschäfte des Hafenmeisters, welche von hervorragender Bedeutung sind, bezeichnet das Hafenamt im Folgenden: er hat während der Schleusenzeit die erforderlichen Anordnungen zu treffen, die Schiffsbewegung in den einzelnen Häfen zu regeln und für die Aufrechterhaltung der zur Sicherung

des Hafenverkehrs erlassenen Bestimmungen aufzukommen, eine scharfe Controle der seewärts eingekommenen Schiffe wegen der Tonnen- und Hafengelder zu führen, die Rajen und Lagerplätze einer steten Aufsicht zu unterziehen, die Einnahmen zu controliren und den Verkehr mit den Behörden, Schiffsführern und dem sonst bei den Hafenanlagen interessirten Publikum zu vermitteln. — Es ist begreiflich, daß schon die Oberaufsicht in allen diesen Angelegenheiten und seine persönliche Dazwischenkunft für Schlichtung etwaiger Differenzen den Hafenmeister vollaus in Anspruch nimmt, neben den Hafenlootsen, welche das Ein- und Ausbringen der Schiffe und das Verholten derselben innerhalb der Bassins besorgen, und dem Hafenschreiber, welcher ihn am Bureau und in der Cassenführung unterstützt, hat er nur einen diätarisch angestellten Hilfsbeamten für Beaufsichtigung der Lagerplätze, insbesondere des umfangreichen Petroleumverkehrs, zur Seite und es wird daher erforderlich sein, wenn die Stelle eines zweiten Hafenmeisters aufgehoben wird, ihm einen Assistenten beizugeben, welcher ihn in seinen wichtigeren Functionen je nach Bedürfniß unterstützen und nöthigenfalls vertreten kann. Für einen solchen Posten bedarf es eines Mannes, der ausreichende Kenntnisse vom Schiffsbetriebe hat und im Uebrigen genügende Schulbildung und Gewandtheit im Geschäftsverkehr besitzt, um diese Vertretung in geeigneter Weise ausüben zu können. Die Deputation ist der Ansicht, daß dieser Assistent daher aus dem Schifferstande genommen werden muß, daß sich aber eine genügende Auswahl dafür bieten wird, ohne daß das Gehalt so hoch bemessen zu werden braucht, wie es früher für den zweiten Hafenmeister festgesetzt worden ist; sie glaubt vielmehr, daß bei einem jährlichen Gehalte von M. 2400 und ohne eine Pensionsberechtigung mit dem Amte zu verbinden, es dennoch an tüchtigen Bewerbern um die Stelle nicht fehlen wird. Sie erlaubt sich demnach den ergebenden Antrag, daß das bisherige Verhältniß eines ersten und zweiten Hafenmeisters zu Bremerhaven aufgehoben, einem Hafenmeister die obere Leitung der zu diesem Amte gehörigen Geschäfte mit dem bisherigen Gehalte des ersten Hafenmeisters, nämlich: M. 4000 pro Jahr, steigend von fünf zu fünf Jahren um 10 % des Anfangsgehalts bis zum Höchstbetrage von M. 5200 unter Abzug von 10 % des jeweiligen Gehalts für die ihm zu liefernde Dienstwohnung übertragen und ein Assistent als auf Zeit angestellter Deputationsbeamter mit einem festen jährlichen Gehalte von M. 2400 ihm beigegeben werde.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Franz Tecklenborg.**

3. Ergänzungsbauten an der Melzen-Langwedeler Eisenbahn.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 17. d. M. bei.

4. Reichsvermessungswesen.

Die Berathungen, welche seit einigen Jahren in Preußen über eine neue Organisation des Landesvermessungswesens, den an dasselbe gestellten gesteigerten Ansprüchen entsprechend, stattfanden, haben der Mittheilung des Reichskanzleramtes zufolge, zu der Erwägung geführt, ob nicht eine Concentration des Landesvermessungswesens beim Reiche in der Art in Aussicht zu nehmen sei, daß den einzelnen Staaten überlassen bleibe, ihr Vermessungswesen unter einer entsprechenden Betheiligung an der Oberleitung, sowie unter Zahlung eines Pauschalbeitrages für die in ihren Gebietsheilen zur Ausführung zu bringenden Vermessungen auf das Reich zu übertragen, damit eine einheitliche Leitung und Ueberwachung des Vermessungswesens Statt finde und die bis dahin speciell dem militärischen Interesse des Reichs gewidmeten Arbeiten des Generalstabes auf die durch die wirthschaftlichen Interessen gebotenen Arbeiten ausgedehnt würden. Gleichzeitig mit dem Wunsche des Beitritts sämmtlicher Bundesstaaten wurde indessen die Bedingung gestellt, daß den von Preußen gestellten Forderungen Genüge geleistet werde. Diese Forderungen sind:

a. Die Triangulirung des gesammten Gebietes in einer Ausdehnung, daß auf jede Quadratmeile zehn im Terrain versteinte Punkte kommen, welche auf

gesetzlichem Wege zu schützen sind. Darnach fallen auf Bremen 47 versteinte Fixpunkte.

b. Die Aufnahme einer Uebersichtskarte $\frac{1}{25,000}$ der natürlichen Größe und mit äquidistanten Niveaucurven.

c. Die Veröffentlichung dieser Aufnahmen im Originalmaßstabe und in Reductionen, die das Centraldirektorium der Vermessungen feststellt.

Organisation und Methode der Arbeit bleiben, wie sie bisher vom k. preussischen Centraldirektorium festgestellt waren, die Ausführung übernimmt, wie seither, der königlich preussische Generalstab.

Die Vermessungsarbeiten zu Bau- und Katasterzwecken würden den bremischen Behörden verbleiben.

Die Vermessungsarbeiten des Generalstabes werden sich auf 25—30 Jahre erstrecken, da jährlich etwa 200 Quadratmeilen des preussischen Staatsgebietes von 6396 Quadratmeilen einschließlich Lauenburg und ein entsprechender Theil des Gebietes der beitretenen Staaten bearbeitet werden sollen.

Nachdem bereits im vorigen Jahre auf Anfrage des Reichskanzleramts der Senat im Allgemeinen sich einer derartigen Concentration des Landesvermessungswesens beim Reich geneigt erklärt hatte, sind bezüglich derselben vor einiger Zeit vom Reichskanzler speciellere Vorschläge zur nummehrigen weiteren Erklärung vorgelegt. Danach erhält Bremen Sitz und Stimme im Centraldirektorium der Vermessungen und nimmt durch Entsendung von Delegirten an den Beschlüssen und Berathungen desselben Theil. Zu den Kosten hat Bremen einen jährlichen Beitrag von Mk. 577.34 bis zur Vollendung der Vermessungsarbeiten zu bezahlen. Die Aufnahme und Kartirung des bremischen Staatsgebietes erfolgt nach den Beschlüssen des Centraldirektoriums mit den angrenzenden preussischen Gebietstheilen.

Der Senat beantragt die Ermächtigung, nach dem Vorgange anderer Bundesstaaten, auch für Bremen den Vorschlägen des Reichskanzlers zuzustimmen und hat bereits in der Voraussetzung einer zustimmenden Erklärung der Bürgerschaft die Aufnahme des nächstjährigen Beitrages in das Budget veranlaßt.

Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft

bei der

Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums.

1877, October 17 und 20.

Zum Zwecke der Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums hatte sich am 17. October d. J. um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags der Senat in seinem Sitzungszimmer in der alten Börse, sowie auf seine Veranlassung die Bürgerschaft in dem großen Saale derselben und das Richtercollegium in einem anderen Zimmer daselbst versammelt. Zu der angegebenen Zeit ließ der Senat der Bürgerschaft folgende schriftliche Mittheilung zugehen:

Zur Vornahme der beschlossenen Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums, an Stelle des zum Rath bei dem Oberapellationsgerichte ernannten Herrn Richter Ritter, hat der Senat die gegenwärtige Versammlung der Bürgerschaft veranlaßt und sich gleichfalls versammelt. Er fordert daher die Bürgerschaft auf, nach gesetzlicher Vorschrift vier Wahlmänner und einen Stellvertreter derselben aus ihrer Mitte zu wählen und von dem Ergebnisse ihm Anzeige zu machen, indem er bemerkt, daß auch das Richtercollegium zur Vornahme der gesetzlich angeordneten Erwählung dreier Wahlmänner und eines Stellvertreters derselben versammelt ist.

(gez.) Löning, Dr. Secr.